

Allgemeine Einkaufsbedingungen für
den Einkauf von
Waren und Dienstleistungen
(Non-Food)
der
Fleischcenter Perleberg GmbH & Co. KG

Stand: März 2024

§ 1
Anwendungsbereich

- 1.) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Lieferanten und Auftragnehmern der Fleischcenter Perleberg GmbH & Co. KG (nachfolgend „**KG**“ oder „**wir**“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“ genannt) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten oder Auftragnehmern über die von dem Lieferanten und Auftragnehmern angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

- 2.) Unsere AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Auftragnehmers finden keine Anwendung. Sie werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Lieferant oder Auftragnehmer auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.

§ 2 Bestellungen, Aufträge und Angebote

- 1.) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen halten wir uns an Bestellungen und Aufträge fünf (5) Werktagen nach Abgabe der Bestellung oder des Auftrages gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung oder des Auftrages ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- 2.) Änderungen im Hinblick auf die Bestellung oder den Auftrag hat uns der Lieferant bzw. Auftragnehmer vorab schriftlich anzuzeigen. Eine solche Änderung darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Zu Teilleistungen ist der Lieferant bzw. Auftragnehmer - soweit nicht etwas anders ausdrücklich vorher vereinbart wurde, nicht berechtigt. Wir behalten uns insoweit hinsichtlich der Restmenge einen Rücktritt vom Vertrag vor.
- 3.) Für den Fall, dass der Lieferant bzw. Auftragnehmer die vereinbarte Leistung noch nicht voll erfüllt hat, behalten wir uns soweit zumutbar vor, Änderungen hinsichtlich Menge, Lieferzeit, Konstruktion, Ausführung oder sonstigen Umständen in Bezug auf den vereinbarten Leistungsgegenstand zu verlangen. Dadurch entstehende Mehr- oder Minderkosten, abweichende Liefertermine o.ä. werden wir einvernehmlich mit dem Lieferanten bzw. Auftraggeber abstimmen. Soweit die Leistung bereits vollständig erbracht ist, sind wir zur Vornahme solcher Anpassungen berechtigt, soweit dies dem Lieferanten objektiv zumutbar ist. In diesem Fall sind die Auswirkungen (z.B. Mehr- bzw. Minderkosten /Liefertermine) einvernehmlich zu regeln.
- 4.) Verträge über wiederkehrende Leistungen oder langfristige Lieferverträge (wie z.B. Rahmenverträge) werden auf Grundlage einer Prognose der zu erwartenden Gebrauchsmenge und Art der Waren geschlossen. Die tatsächlich benötigten Mengen und Warenarten können hiervon abweichen. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, sind wir nicht zur Abnahme von Mindestmengen- oder Leistungen verpflichtet.
- 5.) Angebote des Lieferanten sind für diesen bindend. Soweit der Lieferant Entwürfe, Berechnungen, Kalkulationen, Projektmodelle, Kostenvoranschläge, Muster, Software usw. erstellt, geschieht dies kostenlos und unverbindlich, und zwar auch dann, wenn solche Leistungen üblicherweise entgeltlich erbracht werden. Solche Leistungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers gehen in unser Eigentum über und zwar unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt.
- 6.) Der Lieferant bzw. Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils für ihn maßgeblichen Gesetze und Vorschriften stets vollumfänglich eingehalten werden. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften zur

Korruptionsvermeidung, Geldwäscheprävention, zum Kartellrecht sowie zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes aber auch bzgl. der Regelungen zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bzw. vergleichbare Regelungen anderer Rechtsordnungen. Der Lieferant hat uns die Einhaltung solcher Regelungen auf unser Verlangen nach.

- 7.) Der Lieferant bzw. Auftragnehmer hat seine Leistungen darüber hinaus stets unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände sowie unter Einhaltung der vereinbarten technischen Spezifikationen zu erbringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm gelieferte Waren oder Leistungen im Zeitpunkt der Übergabe neben den gesetzlichen Vorgaben (z. B. lebensmittelrechtlichen Vorgaben) auch den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen sowie den gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen entsprechen. Er hat sicherzustellen, dass die gelieferten Waren oder Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Hinsicht an dem angegebenen Lieferort verkehrsfähig sind.
- 8.) Der Lieferant bzw. Auftragnehmer hat vor Arbeits- bzw. Auftragsbeginn bestehende Unklarheiten auszuräumen, sich alle notwendigen Informationen zu beschaffen und Bedenken bzw. Hinweise, die er gegen bzw. hinsichtlich der von uns gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, unaufgefordert unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.) Die von dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer zur Ausführung seiner Leistung verwendeten Maschinen bzw. Maschinenteile müssen dem Verwendungszweck und dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sind bei der Konzipierung und beim Bau von Maschinen nach den gültigen EG-Maschinenrichtlinien einzuhalten. Gleiches gilt für die grundsätzlichen Anforderungen an hygienisches Maschinendesign. Spezielle für den Liefergegenstand und / oder dessen Einzelteile bestehende Normen, Richtlinien, Vorgaben o.ä. sind stets zu beachten. Für den Fall, dass Abweichungen von einer Norm erforderlich sind, hat uns der Lieferant bzw. Auftragnehmer unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch unsere Zustimmung nicht berührt.
- 10.) Für den Fall, dass Software (z.B. Steuerung) zum gelieferten und geschuldeten Gegenstand gehört, hat der Lieferant bzw. Auftragnehmer uns die zur Anwendung der Software notwendigen, zeitlich unbefristeten Nutzungsrechte an der Software zu verschaffen. Wir sind berechtigt, die Nutzungsrechte an der Software bei Weiterverkauf der Maschine an den Käufer der Maschine zu übertragen. Sämtliche Lizenzen und Rechte bzgl. des Kaufgegenstandes bzw. der beauftragten Leistung sind mit dem Kaufpreis abgegolten. Für den Fall, dass ein Zugriff

auf unsere Netzwerke zur Erbringung der Leistung durch den Lieferanten erforderlich ist, so ist dieser nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.

- 11.) Der Lieferumfang des Lieferanten bzw. Auftragnehmers umfasst – soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist – die ordnungsgemäße und sichere Leistung der beauftragten bzw. gelieferten Anlage bzw. Werkes einschließlich sämtlicher diesbezüglicher Dokumente und Hinweise wie z.B. Wartungs- und Schaltpläne oder Bedienungsanleitungen, Reinigungsvorgaben und Ersatzteillisten. Darüber hinaus hat der Lieferant bzw. Auftragnehmer für Zugänglichkeit für Bedien-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, einen verschleißarmen Anlagenlauf sowie die Verwendung und Verwendbarkeit von Maschinen- und Werkstoffen mit chemischer und mit Nassreinigungstauglichkeit sicherzustellen. Für den Fall, dass es sich bei der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten bzw. Auftragnehmers um die Lieferung oder Leistung von Bedarfsgegenständen i. S. d. § 2 Absatz 6 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) handelt, hat der Lieferant bzw. Auftragnehmer sicherzustellen, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Bedarfsgegenstände den jeweils einschlägigen Bestimmungen des deutschen und europäischen Lebensmittelrechts, insbesondere den Vorgaben der §§ 30 ff. LFGB entsprechen und uneingeschränkt zur Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können.
- 12.) Für den Fall, dass dies zur Erfüllung behördlicher Auflagen erforderlich ist, ist der Lieferant bzw. Auftragnehmer verpflichtet, uns Angaben über die Zusammensetzung des Liefer- bzw. Auftragsgegenstandes machen.
- 13.) Dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer ist nicht zur Nutzung von Ölen, Fetten, Schmiermitteln sowie anderen Gefahrstoffen berechtigt, soweit diese nicht durch uns freigegeben wurden. Er hat uns die dafür notwendigen Unterlagen im Vorfeld zu übermitteln.
- 14.) Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten, insbesondere Maschinen und Anlagen, hat der Lieferant bzw. Auftragnehmer für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Jahren nach beendeter Lieferung zu angemessenen Preisen und den Bedingungen der zugrundeliegenden Bestellung bereit zu halten und zu liefern. Für den Fall, dass der Lieferant bzw. Auftragnehmer vorbehaltlich von Satz 1 beabsichtigt die Produktion oder die Vorhaltung von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, hat er uns dies unverzüglich sechs (6) Monate vorher mitzuteilen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen hat der Lieferant bzw. Auftragnehmer Ersatzteile innerhalb von 24 Stunden, benötigte Monteure innerhalb von 12 Stunden ab Anforderung am Ort der erbrachten Lieferung bzw. Leistung bereit zu stellen.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Abtretung

- 1.) Der in der Bestellung bzw. dem Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend. Für den Fall, dass zum Leistungsumfang die Montage bzw. Aufstellung gehört, hat – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist - der Lieferant bzw. Auftragnehmer die dazugehörigen Kosten zu tragen. Anfallende Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen schließt der ausgewiesene Preis Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung, Transportkosten und Versicherung mit ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Importware versteht der Preis sich inkl. Zölle, Steuern und ggf. anfallenden Untersuchungskosten.
- 2.) Lieferscheine und Rechnungen müssen die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Es erfolgt keine Warenannahme ohne Lieferschein und Ausweisung der Bestellnummer.
- 3.) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.
- 4.) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Aufrechnungsbefugnis steht uns auch mit Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen, die an uns abgetreten wurden, zu. Die Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht im Rahmen der Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgt.

§ 4

Lieferung, Gefahrübergang

- 1.) Die vereinbarten Lieferbedingungen, insb. Lieferzeit (Liefertermin oder –frist) sowie Lieferort sind bindend.
- 2.) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns bei Vorliegen der Voraussetzungen die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu, insbesondere ein Recht zum Rücktritt und ein Anspruch auf Schadenersatz, auch für Folgeschäden, vergebliche Aufwendungen und entgangenen Gewinn. Unbeschadet weiterreichender gesetzlicher Ansprüche hat der Lieferant eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,1% des Lieferwertes pro Tag zu zahlen, maximal jedoch 5% der Auftragssumme. Insoweit steht dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

- 3.) Der Lieferant bzw. Auftragnehmer wird uns Lieferscheine mit genauen Angaben zu Menge und Gewicht am Tage der Lieferung übermitteln. Bei vereinbarten Teillieferung ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Der Lieferschein muss zusätzliche Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.
- 4.) Die Verpackung hat nach unseren Vorgaben zu erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Lieferant Verpackungen jeglicher Art, insbesondere Transportverpackungen, auf eigene Kosten zurückzunehmen. Soweit vereinbart geben wir bei der Verwendung von Mehrwegverpackungen (Paletten, Kisten etc.) solche Verpackungen in gleicher Art und Güte zurück. Ein Pfand für solche Verpackungen wird – soweit nicht gesondert vereinbart – nicht gewährt.
- 5.) Zur Erleichterung der Mengenkontrolle ist auf jeder Umverpackung und Versandeinheit die Inhaltsmenge anzugeben. Bei Gütern mit begrenzter Lagerfähigkeit hat der Lieferant das Verfalldatum-, bei Gütern mit besonderen Lagerungs- und/oder Entsorgungsvorschriften diese Angaben, deutlich sichtbar an dem Liefergut bzw. der Verpackung sowie in allen die Lieferung vorbereitenden und begleitenden Dokumenten zu kennzeichnen.
- 6.) Bei Lieferung von Waren geht die Gefahr, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 7.) Der Lieferant bzw. Auftragnehmer stellt auf seine Kosten die zur Lieferung und/oder Montage notwendigen Werk- und Hebezeuge.

§ 5 Qualität und Qualitätssicherung

- 1.) Der Lieferant bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Liefergegenstand alle behördlichen und gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für warenspezifische Qualitäts-, Verpackungs-, Deklarations- und Kennzeichnungsvorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass von ihm gelieferte Waren im Zeitpunkt der Übergabe den gesetzlichen Vorgaben (z.B. lebensmittelrechtlichen Vorgaben), den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen, gesetzliche Richtlinien und Verordnungen entsprechen sowie, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Beziehung an dem angegebenen Lieferort verkehrsfähig sind sowie dass die nationalen Sicherheitsbedingungen am Lieferort, insbesondere solche Bedingungen über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, in der aktuell geltenden Fassung erfüllt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften durch geeignete Maßnahmen regelmäßig zu kontrollieren. Wir behalten uns das Recht vor, die Vorlage einer

Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft zu verlangen, aus der sich ergibt, dass alle Bestimmungen zur Verhütung von Unfällen eingehalten worden sind.

- 2.) Unterfällt zu liefernde Ware den REACH-Bestimmungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 betreffend Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass sämtliche Vorschriften und Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und die Lieferung dieser Waren an uns eingehalten werden. Der Lieferant hat uns jeweils unverzüglich informieren, wenn von ihm gelieferte Ware oder Verpackungen Stoffe enthalten, die den Bestimmungen von REACH unterfallen.
- 3.) Bei Vorliegen von Anhaltspunkte dafür, dass bei der zu liefernden Ware Mängel vorliegen oder vorliegen könnten, Abweichungen von unseren Spezifikationen gegeben sind, die Verkehrsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder nicht lediglich unerhebliche Schwankungen in Bezug auf die vereinbarte Produktqualität vorliegen könnten, hat uns der Lieferant unverzüglich zu informieren bevor der Lieferant Dritte über solche Umstände unterrichtet. Vorbehaltlich anderweitiger Absprachen hat eine Auslieferung der Ware hat in diesem Fall zu unterbleiben. Gleichwohl angelieferte Ware kann ohne weitere Prüfung von uns zurückgewiesen werden. Alle weiteren aufgrund solcher Umstände für erforderlich erachteten Maßnahmen hat der Lieferant, insbesondere bei eventuell in Erwägung gezogenen Rückrufen oder Warnungen, mit uns abzustimmen. Sieht der Lieferant sich zum Rückruf verpflichtet, hat er uns unaufgefordert alle erforderlichen Daten mitzuteilen.
- 4.) Wir behalten uns das Recht vor, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen (Lieferantenaudit) in den Räumlichkeiten und Betriebsstätten des Lieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 6

Mängelhaftung, Mängelrüge

- 1.) Die gesetzlichen Mängelrechte stehen uns vollumfänglich zu. Ist die erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Waren, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) mangelhaft, sind wir berechtigt nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kaufvertrag) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Kosten, die uns dadurch entstehen, dass eine mangelhafte oder verspätete Lieferung erfolgt ist (z.B. Transportkosten, Arbeitskosten, Materialkosten Einbau- und Umbaukosten, sowie sonstige vergleichbare Kosten) trägt der Lieferant bzw. Auftragnehmer. Dieser hat insbesondere alle durch einen Mangel entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Rückrufofen, zu übernehmen. In dringenden Fällen behalten wir uns vor, Mängel auf Kosten des Lieferanten bzw.

Auftragnehmers auf dessen Kosten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen, soweit dieser nicht unverzüglich Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einleitet.

- 2.) Eingehende Ware werden wir innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Zur Erfüllung der gesetzlichen Untersuchungsobliegenheit genügt eine Inaugenscheinnahme der angelieferten Ware sowie die Prüfung der von dem Lieferanten vorzulegenden Dokumente. Vorgelegte Muster oder Proben stellen keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.
- 3.) Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Mängelbeseitigung beginnt, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Soweit zumutbar, werden wir den Lieferanten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 4.) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 5.) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

§ 7

Haftung, Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- 1.) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei zu stellen, die wegen eines Fehlers der gelieferten Vertragsgegenstände gegen uns erhoben werden, wenn und soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt wurde, es sei denn, dass ihn in den Fällen verschuldensabhängiger Haftung kein Verschulden trifft. In diesem Zusammenhang hat uns der Lieferant auch von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der gesetzlichen Kosten gebotener Rechtsverfolgung auf erstes Anfordern frei zu stellen. Soweit zumutbar, werden wir den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Rückrufen von an uns gelieferten Waren hat uns der Lieferant in jedem Fall unverzüglich schriftlich unter Beifügung aller relevanten Daten zu informieren.

- 2.) Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant bzw. Auftragnehmer vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 3.) Wir behalten uns hinsichtlich betroffener Lieferungen den Rücktritt vom Vertrag vor, wenn von Behörden eine Gesundheitsgefährdung durch gelieferten Produkte oder ihre Verkehrsunfähigkeit substantiiert behauptet wird, oder wenn solche Behauptungen in überregionalen Medien aufgestellt werden. In diesem Fall sind wir berechtigt, ausgelieferte Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückgeben.
- 4.) Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,00 (in Worten: fünf Millionen Euro) pro Haftungsfall zu unterhalten und uns diese auf entsprechendes Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Pflichten für die Dauer von zehn Jahren nach Inverkehrbringen der verarbeiteten Liefergegenstände durch uns aufrechtzuerhalten.

§ 8

Eigentumsvorbehalt, Beistellung von Material

- 1.) Hinsichtlich von uns dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer beigestellten Waren und Teilen behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung beim Lieferanten bzw. Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 2.) Der Lieferant bzw. Auftragnehmer ist verpflichtet, von uns beigestellten Materialien ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist verpflichtet, die uns gehörenden, in seinem Betrieb befindlichen Werkzeuge unter Beachtung der Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, zu lagern und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt er uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

- 3.) Der Lieferant haftet für von uns beigestelltes Material, soweit dieses im Verantwortungsbereich des Lieferanten schuldhaft beschädigt oder zerstört wird. Die Haftung des Lieferanten bezieht sich in diesem Fall auch auf die Reparatur bzw. den Ersatz des beigestellten Materials. Instandsetzungsarbeiten hat der Lieferant auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

§ 9 Schutzrechte

- 1.) Der Lieferant garantiert, dass weder die von ihm gelieferte Ware noch deren Weiterlieferung, Verarbeitung oder Benutzung durch uns Schutzrechte Dritter, insbesondere Gebrauchsmuster, Patente oder Lizenzen Dritter verletzt werden.
- 2.) Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern frei und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 3.) Der Lieferant hat bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter auf eigene Kosten die auch für uns wirkende Einwilligung oder Genehmigung zur Weiterlieferung, Verarbeitung und Benutzung vom Berechtigten zu erwirken. Darüber hinaus sind wir berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

§ 10 Vertraulichkeit

- 1.) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Know-how, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und unsere sämtlichen Unternehmensdaten.
- 2.) Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten und sie Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten ggf. entsprechend zu verpflichten.

- 3.) Auf unser Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten benötigt. Wir behalten uns alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschließlich Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmuster, etc., vor.
- 4.) Erzeugnisse, die nach von uns stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- 1.) Der Lieferant bzw. Auftragnehmer darf einen durch uns vergebenen Auftrag nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeben.
- 2.) Wir behalten uns den ganz- oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass der Lieferant seine Zahlungen einstellt, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 3.) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrechtsabkommen).
- 4.) Gerichtsstand ist Perleberg. Wir behalten uns das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
- 5.) Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist der jeweils angegebene Liefer- bzw. Leistungsort.
- 6.) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.